



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 19. Dezember 2008

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Köln gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 14. Februar 2005 (ABl. Stadt Köln S. 82) - zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2005 (ABl. Stadt Köln S. 729) - außer Kraft.



Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 19.12.2008

1 Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1 Sondergrabstätte für Tot- oder Fehlgeborene 47,00 €

Mit der Gebühr nach Ziffer 1.1 wird der Erwerb des Nutzungsrechts abgegolten

1.2 Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 664,00 €

Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb des
Nutzungsrechts für die Dauer von 10 Jahren abgegolten.

1.3 Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung

1.3.1 Grabkammer ohne Pflegeverpflichtung 1.431,00 €

1.3.2 Urnengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung 1.521,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 werden die Grabnutzung
und Grabpflege für den Zeitraum der Ruhefrist abgegolten

1.4 Anonyme Urnengrabstätte 1.197,00 €

1.5 Baumgrabstätte 1.197,00 €

Mit der Gebühr nach Ziffer 1.4 und 1.5 werden Grabnutzung und
Grabpflege für den Zeitraum der Nutzung abgegolten.

1.6 Sarg-, Urnen- und Gemeinschaftsgrabstätten

1.6.1 Wahlgrabstätte für 25 bzw. 30 Jahre 1.513,00 €

1.6.1.1 Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/25 60,52 €

1.6.1.2 Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/30 50,43 €

1.6.2 Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre 1.480,00 €

1.6.2.1 Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/25 59,20 €

1.6.3 Gemeinschaftsgrabstätte für 25 bzw. 30 Jahre 1.496,00 €

1.6.3.1 Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/25 59,84 €

1.6.3.2	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/30	49,87 €
---------	---------------------------------------	---------

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.6.1 und 1.6.3 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre bzw. für 30 Jahre (für Grabstätten auf den in § 11 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung aufgeführten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen sowie für Gräfte gem. § 11 Abs. 3) abgegolten.

Für den Wiedererwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten gem. § 16 Abs. 10 bzw. 11 der Bestattungs- und Friedhofssatzung werden je Jahr 1/25 bzw. 1/30 der Gebühren nach Ziffer 1.6.1.1, 1.6.1.2, 1.6.2.1, 1.6.3.1 und 1.6.3.2 für jede zur Grabstätte gehörenden Grabstelle erhoben.

2 Bestattungsgebühren und Nebenleistungen

2.1 Gebühr für Sargbestattung

2.1.1	Sondergrabstätte für Tot- oder Fehlgeborene	194,00 €
2.1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	388,00 €
2.1.3	Grabkammer ohne Pflegeverpflichtung	418,00 €
2.1.4	Wahlgrabstätte	777,00 €
2.1.5	Untere Bestattung	1.004,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 2.1.1 – 2.1.5 werden abgegolten: Graböffnen, Standardgrabausschmückung, Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Absenken des Sarges und Grabschließen.

2.1.6	Obere Bestattung in Verbindung mit einer Bestattung nach Ziffer 2.1.5	261,00 €
-------	---	----------

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.1.6 werden abgegolten: Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Absenken des Sarges.

2.2 Gebühr für Urnenbestattung

2.2.1	Urnengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung	326,00 €
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte	335,00 €
2.2.3	Untere Bestattung	342,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 2.2.1 – 2.2.3 werden abgegolten: ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einem Monat, Graböffnen, Standardgrabausschmückung, Befördern innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Absenken der Urne und Grabschließen.



2.2.4	Anonyme Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen	156,00 €
2.2.5	Baumgrabstätte	330,00 €
2.2.6	Naturwaldbestattung	166,00 €
2.3	Gebühr für Nebenleistungen	
2.3.1	Benutzen der Trauerhalle	167,00 €
2.3.2	Benutzen einer Leichen- oder Kühlzelle	35,00 €

3 Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen

3.1 Ausgraben und Wiederbeisetzen

3.1.1	Leiche/Gebeine	1.106,00 €
3.1.2	Leiche/Gebeine in Tieflage	1.153,00 €
3.1.3	Leiche/Gebeine in Verbindung mit einer Bestattung nach 2.1.5	729,00 €
3.1.4	Urne	368,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 werden abgegolten:
 Öffnen des bisherigen Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne,
 Befördern innerhalb des Friedhofes, Öffnen des neuen Grabes,
 Senken der Leiche/Gebeine/Urne und Schließen der Gräber.

3.2 Ausgraben (ohne Wiederbeisetzen)

3.2.1	Leiche/Gebeine	589,00 €
3.2.2	Urne	230,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer. 3.2.1 – 3.2.2 werden abgegolten:
 Öffnen des Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern
 innerhalb des Friedhofes, Schließen des Grabes.

3.3 Wiederbeisetzen

3.3.1	Leiche/Gebeine	639,00 €
3.3.2	Leiche/Gebeine in Tieflage	686,00 €
3.3.3	Leiche/Gebeine in Verbindung mit einer Bestattung nach 2.1.5	261,00 €
3.3.4	Urne	259,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.4 werden



abgegolten:

Öffnen des Grabes, Befördern innerhalb des Friedhofes, Senken der Leiche/Gebeine/Urne, Schließen des Grabes.

4 Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|-------|--|----------|
| 4.1 | Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage. Überwachung der Standfestigkeit und Abräumen nach Ablauf des Nutzungsrechts. | |
| 4.1.1 | Stehender Grabstein , Einfassung, Abdeckplatte | 290,00 € |
| | Entfernt der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit das Grabmal und/oder eine bauliche Anlage selbst, kann er eine angemessene Gebührenerstattung verlangen. | |
| 4.1.2 | Liegender Grabstein, Einfassung, Abdeckplatte | 84,00 € |
| | Entfernt der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit das Grabmal und/oder eine bauliche Anlage selbst, kann er eine angemessene Gebührenerstattung verlangen. | |
| 4.1.3 | Grabstein der Friedhofsverwaltung für Baumgrabstätte | 100,00 € |
| 4.2 | Ausstellung einer Bescheinigung (Ersatzurkunde, Urnenanforderung, Vignette zum Befahren der Friedhöfe) | 26,00 € |
| 4.3 | Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | 25,00 € |
| 4.4 | Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet. | |
| 4.5 | Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt. | |

5 Kremierungsgebühren mit Nebenleistungen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 5.1 | Einäscherung | 307,00 € |
| | Mit der Gebühr nach Ziffer 1.1 werden abgegolten: Aufbewahren in der Leichen/Kühlzelle bis zur Einäscherung, Einäscherung, Gestellung des Aschenbehälters, ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einer Woche. | |
| 5.2 | Aufbewahren einer Aschenurne nach Ablauf einer Woche, je begonnene Woche | 10,00 € |
| 5.3 | Aushändigung/Postversand einer Urne | 23,00 € |



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 19.12.2008

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2008, S. 833, -